

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 12 (1865)

41 (10.10.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525205](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525205)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1865. Dienstag, 10. October. №. 41.

Bekanntmachungen.

1) Die von dem unterzeichneten Stadtmagistrate zur Loosung gezogenen, für diensttüchtig erklärten oder wegen ihres Nichterscheinens als diensttüchtig notirten Militairpflichtigen der Jahresklasse 1844/65 bis zur Loosungsnummer 48 einschließlich haben sich

am 6. November d. J. Nachmittags 2 Uhr im Aushebungslokale des Recrutirungscollegiums bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu stellen.

Die Strafbestimmungen des Recrutirungsgesetzes anlangend, so wird nach Art. 51

wer durch freiwillige Meldung oder durch sein Loos zum Militairdienst verpflichtet ist und im Eintrittstermine nach geschehenem Aufruf sich nicht stellt, wenn er so zeitig sich meldet oder herbeigeschafft wird, daß er noch mit seiner Jahresklasse in den Dienst gestellt werden kann, mit einer Geldstrafe bis zu 50^{gr} oder mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen,

wenn er dagegen erst im nächsten Jahre in den Dienst gestellt werden kann, mit einer Geldstrafe von 30 bis 200^{gr} oder Gefängniß von 1 bis 3 Monaten bestraft,

es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß der Dienstpflichtige durch eine von ihm nicht veranlaßte Ursache gehindert sei, sich im Eintrittstermine zu stellen oder daß er zur Zeit des Eintrittstermins völlig dienstuntüchtig gewesen sei.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Octbr. 5.

2) Zur Verwaltung des Magazins von Materialien zur Bekleidung und Beschäftigung der hiesigen Armen ist ein Verwalter oder eine Verwalterin zu bestellen. Die Bedingungen und Verpflichtungen, welche die zu bestellende Person zu erfüllen hat, sind in der Registratur des Magistrats zur Einsicht ausgelegt. Anerbietungen derer, welche jene Verwaltung zu übernehmen geneigt sind, unter Angabe der Vergütung, welche dafür beansprucht wird, sind schriftlich und versiegelt gegen den 14. d. M. unter der Adresse der Armencommission in der Magistratsregistratur abzugeben.

Oldenburg, aus der Armencommission, 1865 Oct. 4.

3) Der Schuster Wilhelm Karl Meicke zu Oldenburg und dessen Ehefrau, Anna Catharine, geb. Hoffhenke, haben heute zu Protocoll erklärt, daß sie fortan in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollten.

Oldenburg, 1865 Oct. 3.

Großh. Amtsgericht Abtheil. I.

4) Die letztwilligen Verfügungen der verstorbenen Wittwe des weil. Proprietairs Joh. Meenen, Gesine, geb. Harms, zu Oldenburg vom 19. Nov. 1856, 9. Nov. 1862 und 12. August 1865 sollen

am 10. October d. J. Mittags 12 Uhr

hier publicirt werden.

Großh. Amtsgericht Abtheil. I.

5) Der Maurermeister Gieseke Gode zu Oldenburg und der Colporteur Johann Hermann Ruzhorn an der Wiechelnstraße sind zu Curatoren über das hiesige Vermögen des abwesenden Wilhelm Diedrich Schiller vom Gerberhose bestellt.

Großh. Amtsgericht Abtheil. I.

6) Gefundene Sachen: 1 Tuch, 1 Portemonnaie mit Geld, 1 do. mit desgl., 1 kleine Armtasche, 1 Geldtasche, 1 Haarnetz.

Die Vorschrift der Gesinde-Ordnung § 92,

daß die Herrschaft dem abgehenden Gesinde „einen Abschied, worin zugleich ein Zeugniß über sein Betragen gefaßt ist,“ in das Dienstbuch eintragen soll, ist ohne Zweifel sehr gut gemeint. Aber wie alle gesetzlichen Vorschriften, welche die Menschen erheblich anders, namentlich besser voraussetzen, als sie wirklich sind, verfehlt sie nicht nur ihren Zweck, sondern stiftet auch geradezu Schaden.

Sie verfehlt ihren Zweck. Es ist allgemein anerkannt, daß die Dienstbuchszeugnisse unzuverlässig sind. Die meisten Herrschaften machen sich von denselben so rasch und bequem ab wie möglich und geben ein gutes Zeugniß auch da, wo sie wohl Grund zum Tadel hätten. Entweder haben sie keine Lust, sich mit dem abgehenden Gesinde des Zeugnisses wegen herumzuzanken, oder auch sie werden bei der Trennung weicher gestimmt und wollen in ihrer Gutmüthigkeit dem Gesinde die Zukunft nicht verderben. Die Herrschaft aber, bei welcher sich das Gesinde zum Dienste anbietet, weiß wie sie selbst es zu machen pflegt, und schenkt dem Zeugnisse keinen Glauben, läßt sich wenigstens nicht an ihm genügen, sondern erkundigt sich bei der früheren Herrschaft mündlich, wo sie dann oft Dinge zu hören bekommt, von denen im Dienstbuche nichts steht. Durch das Resultat dieser Erkundigungen, zumeist aber wohl durch den unmittelbaren Ein-

druck, den sie selbst von dem Aussehen und den Reden des Dienstboten empfängt, läßt sie sich alsdann zur Annahme oder Ablehnung des Anerbietens bestimmen. Diese Fälle, in welchen auf das Zeugniß kein Gewicht gelegt wird, in welchen dasselbe grade so gut gar nicht geschrieben wäre, sind die unschädlichen.

Der Schaden beginnt, sobald das Zeugniß wirklich berücksichtigt wird. Eine schädliche Wirkung würde selbst dann eintreten, wenn jede Herrschaft nach sorgfältiger Prüfung und nach bestem Wissen ihr Zeugniß ausstellte. Die Auffassungen der Herrschaften müssen nothwendig sehr verschieden sein, die Zeugnisse ein falsches Bild geben, weil ein einheitlicher Maßstab der Beurtheilung fehlt, die Maßstäbe der einzelnen Herrschaften unbekannt sind. Was hier als liebenswürdige Fröhlichkeit erscheint, gilt dort für unleidliche Wildheit. Was im Sinn der einen Herrschaft bedächtiger, sorgsamer Fleiß, ist in den Augen der anderen unerträgliche Langsamkeit. Dazu soll, was unmöglich ist, ein Mensch in drei oder vier Worten geschildert werden! Zufall würde es sein, wenn die neue Herrschaft das Gesinde wirklich so fände, wie es in den Zeugnissen charakterisirt ist.

So günstig steht nun aber die Sache lange nicht, denn wie bemerkt geben die meisten Herrschaften aus Schwäche zu gute Zeugnisse. Da ist es zunächst klar, daß gar böse anlaufen könnte, wer solchen guten Zeugnissen vertraut. Auf der andern Seite aber fällt ein Zeugniß schon deshalb auf, wenn es nicht ganz allgemein gut lautet. Wenn einer aus Unbedacht so obenhin geschrieben hat „Betragen fleißig,“ denkt vielleicht der mißtrauische Leser: „also außer dem Fleiße ist Nichts zu loben.“ Wenn es heißt „treu“ oder „ehrlich,“ denkt er: „der Dienstbote wird also faul, ungeschickt, launenhaft, widerspenstig sein“ — oder worauf er gerade verfällt. Noch übler fährt der Dienstbote, wenn er ausnahmsweise wirklich zu einer Herrschaft geräth, die so wahrheitsgetreu ist, wie die Gesinde-Ordnung sie sämmtlich sich vorstellt. Wenn eine Herrschaft auch die übelen Eigenschaften eines Dienstboten — und welcher Dienstbote wäre nicht mit solchen behaftet? — in das Buch schreibt, so ist das mitten unter den guten Zeugnissen der meisten Dienstboten so auffällig, daß der Leser annimmt, fast annehmen muß, der Dienstbote müsse es aber sehr arg gemacht haben! Der so ausnahmsweise schriftlich niedergelegte Tadel wirkt weit über das rechte Maß und auch über die Absicht des Tadelnden hinaus. Der Dienstbote, der einen solchen Tadel im Buche mit sich herumtragen und den Herrschaften, bei denen er dienen möchte, vorlegen muß (wie in einigen Schulen der Schüler den Stock herbeiholen muß, mit dem er geprügelt werden soll), ist gezeichnet für sein ganzes Dienstbotenleben, während hundert andere viel schlechtere im Glanze tadelreicher Zeugnisse einherwandeln. Somit ist es ein Mißgeschick für einen

Dienstboten, wenn er zu einer sehr wahrheitsliebenden, streng gerecht urtheilenden Herrschaft kommt. Und in weiterer Folge wird es einer solchen Herrschaft auch zuletzt schwer fallen, gute Dienstboten zum gängigen Lohn zu finden. Denn auch die Dienstboten ertheilen Zeugnisse über ihre Herrschaften, wenngleich nur mündlich, und es besteht unter ihnen eine öffentliche Meinung, deren Gewicht schon manche Herrschaft empfunden hat.

Ist aber der Dienstbote, der ein schlechtes Zeugniß erhalten hat, ein bißchen couragés oder, wenn man lieber will, frech, so geht er zum Gerichte und klagt auf Ausstellung eines richtigen Zeugnisses. Sehr selten wird die Herrschaft in der Lage sein, das schlechte Betragen des Gefindes nach den Regeln des bürgerlichen Proceßes zu beweisen, und das Ende vom Liede ist, daß sie den Proceß verliert und die Kosten bezahlen muß. In das Dienstbuch aber wird eingetragen „und kann ich den Inhaber keiner strafbaren Handlung während seiner Dienstzeit überweisen“ (Ges.-Ordn. § 96). — Und was heißt denn das? Der vorsichtige Leser wird daraus entnehmen „Herrschaft und Gefinde sind in Unfrieden auseinandergegangen,“ mehr aber auch kein Tüttelchen. Gegen jene Redensart kann kein Dienstbote, und wäre er als Engel vom Himmel herabgestiegen, etwas ausrichten, und weil er das nicht kann, weil keine Rechtfertigung dagegen ihm möglich ist, liegt auch in jener Redensart keine Bedeutung; es kann eben so wohl sein, daß die Herrschaft in derselben der niedrigsten Nachsicht, nicht für erlittenes, sondern für begangenes Unrecht, Ausdruck gegeben als ein Zeugniß der Wahrheit abgelegt hat, die Redensart ist eine Verdächtigung, welche die Herrschaft nicht zu beweisen braucht, der Dienstbote nicht widerlegen kann.

Und damit kommen wir zu den schlimmsten Fällen, die zwar nicht häufig, aber doch auch nicht ohne Beispiel sind, wo die Herrschaft im Zorn oder aus sonstigen schlechten Antrieben wahrheitswidrig ein ungünstiges Zeugniß ausstellt. Der Dienstbote, der vor Gericht sein Recht sucht, kann alsdann die eben besprochene Redensart erzwingen, die immerhin keine Zierde seines Buches bildet, ihm an manchem Orte im Wege stehen kann; wenn ihn aber Mangel an Zeit oder Geld, das Gefühl seiner Unge wandtheit, Menschenfurcht oder was sonst von der Klage abhalten, so muß er die Verleumdung hülflos mit sich und zur Schau tragen.

Man sollte also die eigentlichen Zeugnisse abschaffen und sich damit begnügen, nur die Herrschaft und die Dienstzeit in das Dienstbuch eintragen zu lassen. Man behält dann immer noch mehr als bei den Wander-Büchern der gewerblichen Gehülfen üblich und auch genügend befunden ist.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.